

Verein für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V. („VfL Kirchheim unter Teck“) wurde am 2. Februar 1946 gegründet und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck. Er wurde am 25. Juli 1952 unter Nr. 146 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim/Teck eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein betreibt und fördert daher Leistungs-, Freizeit- und Breitensport für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart (WLSB). Demgemäß anerkennt er auch dessen Satzung und Ordnungen sowie Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Vereins-Organisation

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet und mindestens Abteilungsleiter, Schriftführer und Kassier umfassen muss. Soweit es sich um reinen Freizeitsport und Breitensport im Sinne von § 2 Ziffer 1 handelt, kann dieser auch in einer dem Vorstand unterstellten Freizeit- und Breitensportabteilung organisiert werden. Mitglieder, die keiner bestimmten Abteilung zugeordnet werden wollen, können ebenfalls dieser Freizeit- und Breitensportabteilung zugerechnet werden.
2. Die Abteilungsausschüsse sind auf sportlichem Gebiet selbständig und arbeiten insoweit fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, dem Vorstand vorzulegen. Im übrigen steht dem Vorstand ein Widerspruchsrecht zu, das die Ausführung eines Beschlusses aussetzt bzw. verhindert. Eine Freizeit- und Breitensportabteilung im Sinne Ziff. 1 Satz 3 und 4 untersteht dem Vorstand und hat organisatorisch und finanziell keine eigene Selbständigkeit. Sie kann vom Vorstand oder einer dazu bestimmten Person geleitet werden.

3. Der Vorstand oder Hauptausschuss kann durch Ordnungen (Verfahrensordnung, Geschäftsordnung für Vorstand, Ausschüsse-, Geschäftsführungs-, Abteilungsordnungen, Jugendordnung, Gebühren-, Finanz-, Wahl-, Beitragsordnung, Ehren-, Benutzungsordnung, Rechtsordnung) Details der Organisation regeln.

§ 3a Lizenzierter Sportbetrieb

1. Im Falle des lizenzierten Sportbetriebes (Fußball-Bundesliga und 2. Bundesliga) gelten die nachfolgenden Vorschriften des Deutschen Fußballbundes (DFB) für die Fußball-Abteilung und ihre Mitglieder sowie den Vorstand gem. § 12 dieser Satzung für den Verein gleichermaßen. Die übrigen Abteilungen und ihre Mitglieder bleiben davon unberührt. Die nachfolgenden Vorschriften des DFB, die den Verein und seine Mitglieder betreffen, beziehen sich auf die Fußball-Abteilung und deren Mitglieder.
 - I. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
 - II. Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen — insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung — sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Die Vereine unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
 - III. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. 2. Bei anderen Sportarten kann in vergleichbaren Fällen der Hauptausschuss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass entsprechende Vorschriften eines Spitzenverbandes oder Regionalverbandes in die Satzung aufgenommen werden oder gem. § 3 Ziff. 3 dieser Satzung als Ordnung einen vergleichbaren Status erhalten. 3. Sobald Ziff. 1 oder Ziff. 2 zum Tragen kommt, gehen alle Entscheidungsrechte der Abteilungsleitung, des Abteilungsausschusses und der Abteilungs-Hauptversammlung, insbesondere alle Rechte nach § 3 Abs. 1 und 2 auf den Vorstand über. Dies gilt auch bereits für die Vorbereitungsphase — ab Lizenzantrag. Dies gilt insbesondere bezüglich des Abschlusses von Verträgen mit Spielern, Trainern und anderen, gegen Entgelt oder unentgeltlich beschäftigten oder beauftragten oder auch beratend tätigen Personen für die betreffende Abteilung. Die Aufgaben der Abteilung zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Sportbetriebs bleiben davon unberührt, jedoch ist der Vorstand entscheidungs- und weisungsbefugt. Alle Kosten, die der Sportbetrieb verursacht, trägt die Abteilung unverändert.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Eine evtl. Ablehnung ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand ernannt. Voraussetzungen sind besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft
- 2.) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeschein erfolgen.
- Kinder werden in den Abteilungen organisatorisch geführt und sind dem Vorstand jährlich zu melden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1. b) sinngemäß.
- 3.) Kursteilnehmer können auf Zeit (bis zu 3 Monate) als Kurzzeitmitglieder ohne Zustimmung des Vorstands an Veranstaltungen der Abteilungen teilnehmen. Sie werden von den Abteilungen geführt.
- 4.) Personenvereinigungen können wie natürliche Personen i. S. Ziff. 1. a) und b) aufgenommen werden. Alle Mitglieder werden i. d. R. einer Abteilung zugeordnet.

II.; Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis 30. September auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Mitgliedskarte und vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.
2. durch Ausschluss, der durch den Hauptausschuss (HAS) beschlossen werden kann:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und Abgaben länger als 6 Monate rückständig ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereins- und Abteilungsbeschlüsse, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein bzw. die Abteilungen als Mitglied angehören,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) bei Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.
3. durch Tod,
4. Auflösung des Vereins.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) bis d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem HAS ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Delegiertenversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des HAS besteht jedoch bei Jugendlichen und Kindern kein Berufungsrecht an die Delegiertenversammlung. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben mit ihrem Austritt oder Ausschluss dem Vorstand bzw. Abteilungsleiter Rechenschaft abzulegen und verlieren das Amt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins und seiner Abteilungen im Rahmen der Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen zu bedienen.

2. Mitglieder über 16 Jahren sind bei Hauptversammlungen stimmberechtigt und nehmen dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens aktiven Anteil.
3. Mit der Aufnahme anerkennen Mitglieder, Jugendliche und Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Satzungen des Vereins und des WLSB sowie Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.
4. Die Mitgliedschaft in anderen Turn- und Sportvereinen ist dem Vorstand auf Verlangen bekannt zu geben.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
6. Für Personenvereinigungen gilt Ziff. 1. bis 5. sinngemäß, mit der Maßgabe, dass diese bei Abstimmungen das Recht wie eine natürliche Person haben (eine Stimme).

§ 6 Beiträge und Abgaben

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden als Jahresbeiträge in einer Summe zum 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt bis zum 30. Juni ist mit Abgabe der Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späterer Aufnahme entsteht ein Beitrag in halber Höhe, der ebenfalls mit der Beitrittserklärung fällig ist (siehe auch § 4 I./1.b)
2. Die Beitragserhöhungen werden vom HAS festgelegt. Ferner kann der HAS Umlagen festsetzen.
3. Zur Deckung besonderer Aufwendungen der Abteilungen können von den ihnen zugeordneten Mitgliedern Zusatzabgaben erhoben werden. Sie bedürfen grundsätzlich und in jedem Falle der Genehmigung des Vorstandes; bezüglich der Verwendung dieser Zusatzabgaben und Umlagen gelten insbesondere die in § 2 Ziff. 2. und 3. festgelegten Bestimmungen. Einer solchen Abgabepflicht unterliegen dann auch Mitglieder aus anderen Abteilungen, sofern diese auch jener Abteilung nachrangig zugeordnet sind.
4. Kinderbeiträge werden von den Abteilungen nach den Festlegungen des HAS eingezogen. Auch hier können neben dem Vereinsgrundbeitrag evtl. zusätzliche Abteilungsabgaben gem. Ziff. 3 erhoben werden. 5. Säumige Zahler nach 1. werden mit einer Mahngebühr belegt. Die Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt. 6. In Einzelfällen kann auch von Mitgliedern ein Veranstaltungs-/Kurs-Beitrag erhoben werden, dessen Höhe vorher vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 7 Versicherungen

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes eingeschlossen. Die Höhe der Versicherungsleistungen richtet sich nach den Abschlüssen zwischen Landessportbund und den Versicherungen.

§ 8 Finanzen

1. a) Beiträge für Mitglieder über 14 Jahre sind an die Hauptkasse zu entrichten. Hierfür ist Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) Kinderbeiträge werden von den Abteilungen eingezogen. Eine vom Vorstand festgelegte Abführung für WLSB-Abgaben, Versicherungen usw. haben diese an die Hauptkasse zu leisten.
 - c) Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Abteilungen gehen direkt an die Abteilungskassen, die auch sämtliche Aufwendungen für solche Veranstaltungen bestreiten.

2. Die Hauptkasse zahlt Abgaben und Beiträge an den WLSB, jedoch keine Beiträge an die Fachverbände, diese sind von den Abteilungen direkt zu entrichten.
3. Beitragsrückerstattung an die Abteilungen erfolgt durch die Hauptkasse. Die prozentuale Höhe wird durch den Vorstand festgelegt. Für Mitglieder, die sich in mehreren Abteilungen führen lassen, geht der Rückerstattungsbetrag an die Stammapteilung.
4. Haushaltspläne sind im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres vom Verein und von den Abteilungen aufzustellen und dem Vorstand einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den Hauptausschuss. Etat-Überschreitungen müssen in jedem Falle vom HAS genehmigt werden.
5. Verein und Abteilungen sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen. Sie haben eine ordentliche Kassen- und Buchführung einzurichten. Spätestens 3 Monate nach jedem Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember), sofern nötig auch monatlich, ist dem Vorstand ein Kassenbericht abzugeben, um u. a. den Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden nachzukommen. Zur Überprüfung der Kassen sind die von den Hauptversammlungen beauftragten Kassenprüfer verpflichtet und jeder Vorsitzende berechtigt. Die Abteilungskassen können darüber hinaus vom jeweiligen Abteilungsleiter, dem Vorstand und vom Hauptkassier überprüft werden. Die Finanzen einer Freizeit- und Breitensport-Abteilung im Sinne § 3 Ziff. 1 Satz 3 und 4 können von der Hauptkasse mit verwaltet werden. Ein Beitrags-Rückführungsrecht besteht nicht, dies gilt auch, wenn eine Freizeit- und Breitensportabteilung eine eigene Abteilungskasse führt.
6. Überschreitet eine Abteilung ihren Haushalt ohne verfügbare Mittel und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand, so dass der Fall eintritt, dass die Hauptkasse die finanzielle Haftung trägt, so sind die dafür verantwortlichen Abteilungsausschussmitglieder persönlich dem Verein gegenüber in vollem Umfang privatrechtlich selbstschuldnerisch schadenersatzpflichtig. Auch haften die Mitglieder des Abteilungsausschusses dem Verein gegenüber für die durch ihre Tätigkeit entstehenden Steuerverbindlichkeiten, Gebühren, Abgaben, Mieten u. ä., dies gilt auch sofern die Rechnungsstellung direkt an den Verein geht.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Hauptausschuss
- d) der Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

A.) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Änderung des § 2 der Vereinssatzung,
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen
2. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in der Tagespresse („Teckbote“) öffentlich bekannt zu geben. Auf Anträge auf Satzungsänderungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist mit der Einberufung nicht mit zu veröffentlichen.
3. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.
4. Anträge müssen zum ausgeschriebenen Termin, spätestens jedoch 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden oder bei der in der Einberufung genannten

Adresse eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. Die Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jugendliche können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung zur Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A). Der Zweijahreszeitraum gem. Ziff. A) 1. bleibt dadurch unberührt. c) Besteht Zweifel über die Zuständigkeit in einer Angelegenheit, so entscheidet der Vorstand, welches Organ (Vorstand, HV, HAS) zuständig sein soll.

§ 10a Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) gewählten Delegierten sämtlicher Abteilungen
- b) gewählten Delegierten der Freizeit und Breitensportabteilung laut § 3 Ziff. 1, Satz 3),
- c) den Mitgliedern des Hauptausschusses.

Bei der Delegiertenversammlung haben alle interessierten Mitglieder des Vereins ein Anwesenheitsrecht. Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten.

2. Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:

- a) Grundlage sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an den WLSB zum 01.01. des Jahres in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
- b) Wählbar sind Mitglieder einer Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Für ihre Delegierten wählen die Abteilungen auch Ersatzdelegierte, deren Anzahl 50 % der Delegierten entspricht, wobei mindestens 1 Ersatzdelegierter zu wählen ist und bei ungerader Delegiertenzahl aufgerundet wird. Nur diese gewählten Ersatzdelegierten sind vertretungsberechtigt.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich unter Angabe von Name und Adresse bei der Geschäftsstelle zu melden.

- d) Jede Abteilung stellt für die ersten 100 Mitglieder (einschließlich Kindern und Jugendlichen) einen Delegierten, zzgl. für je weitere volle 100 Mitglieder einen Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25% der Delegierten stellen.
- e) Die Freizeit und Breitensportabteilung stellt für die ersten 100 Mitglieder (einschließlich Kindern und Jugendlichen) mindestens einen Delegierten, zzgl. für je weitere volle 100 Mitglieder einen Delegierten. Auch die Freizeit und Breitensportabteilung darf nicht mehr als 25% der Delegierten stellen.
- f) Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch bis zur Neuwahl
- g) Ein Vertreter kann das Mandat nur für eine Abteilung wahrnehmen.

h) Scheidet ein Delegierter aus dem Verein und/oder der Abteilung aus, so verliert er damit automatisch sein Mandat als Delegierter.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Entgegennahme und Genehmigung weiterer Berichte der Vorstands und Ausschussmitglieder
 - c) Aussprache über alle Berichte
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands und des Kassiers
 - f) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die § 10 A Ziffer 1. betreffen. Satzungsänderungen, die den § 3a betreffen, kann der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließen
 - h) Beschlussfassung über wesentliche Vermögensänderungen und Grundstücksgeschäfte
 - i) Amtsenthebung einzelner von der Delegiertenversammlung gewählter Personen.
4. Bei den Delegiertenversammlungen sind Delegierte und Ersatzdelegierte nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich anwesend sind. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 10b Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Jeweils in den ersten sechs Monaten jeden 2. Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt, sofern über Fragen gemäß § 10 A Ziff.3 lt. a), b) oder c) entschieden werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet jeweils in den ersten sechs Monaten jedes 2. Geschäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Delegierten unter Angabe des Grundes gefordert wird. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit in einer Angelegenheit, so entscheidet der Vorstand, welches Organ (Vorstand, Delegiertenversammlung, HAS) zuständig sein soll.
2. Für die Leitung, Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 10 A Ziff. 2 bis 6 sinngemäß.
3. Für Änderungen der Tagesordnung gelten folgende Regeln:
 - a) Der Versammlungsleiter kann die Tagesordnung ergänzen oder in Abstimmung mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung ändern. Der Versammlung ist die geänderte Tagesordnung bei Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.
 - b) Die Versammlung kann bei Beginn der Versammlung Anträge auf Änderung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen schriftlich erfolgen. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt ohne Aussprache über den zu behandelnden Tagesordnungspunkt bzw. über den Änderungsgrund.
4. Wenn der Versammlungsleiter den Eindruck gewinnt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, kann er die Versammlung vorzeitig beenden. Es muss dann innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden.

§ 11 Der Hauptausschuss

1. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorstand, gem. § 12 der Satzung
 - b) den Abteilungsleitern sämtlicher Abteilungen

- c) dem Pressewart
- d) dem Sportabzeichenreferenten
- e) den Vorsitzenden der Unterausschüsse
- f) dem Platzwart
- g) den Beisitzern

Außerdem können zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.

2. Der Hauptausschuss erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die über die Aufgaben des Vorstandes hinausgehen; besonders fachliche Angelegenheiten, die vom Vorstand, den Unterausschüssen und den Abteilungen zur Beschlussfassung eingereicht werden. Der HAS beschließt insbesondere auch über Beiträge, Umlagen, Haushaltsplan sowie alle abteilungsübergreifende Angelegenheiten.
3. Hauptausschuss-Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/ von Stellvertreter(n) einberufen und geleitet.
4. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der HAS-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Es ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Stimmberechtigt sind die HAS-Mitglieder. Die Abteilungsleiter (§11, Ziffer 1.c) können ein Mitglied des Abteilungsausschusses §3, Ziffer 1. Satz 2) zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Stimmabgabe vorzulegen und zum Protokoll zu nehmen. Hat die Abteilung mehrere Abteilungsleiter, so haben diese nur eine Stimme.
5. Der HAS beschließt über Gründung und Auflösung von Abteilungen.
6. Der HAS hat ferner beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und den Abteilungen.
7. Auf § 10 B) c wird hingewiesen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und bis zu fünf unter sich gleichgestellten Stellvertretern,
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Vorsitzende und die Stellvertreter. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat dem Vorstand vorher Rechenschaft über das von ihm geführte Amt abzulegen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Zur Vertretung des Vereins ist der in Ziff. 2 bezeichnete Vorstand entsprechend berechtigt. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsführung durch den gesamten Vorstand. Bei Abstimmungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen, davon mindestens eine i. S. 8.1. a) anwesend ist.
7. Scheidet während einer Wahlperiode i. S. § 12 Ziff. 3 ein Vorstandsmitglied aus, oder ist der Vorstand von Anfang an nicht vollständig besetzt, so kann der HAS die freien Stellen für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl ergänzen. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder i. S. §26 BGB.

§ 14 Aufgaben

1. Dem Vorstand (§12) obliegt die Vereinsleitung und Geschäftsführung sowie die Überwachung der Mitarbeiter und Ausschüsse. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter hat alle durch den Kassier vorzunehmenden Zahlungen durch Abzeichnung zu genehmigen und mit dem Kassier zusammen die Abteilungskassen zu überwachen.
2. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Buchhaltung und erledigt den Geldverkehr in Einnahmen und Ausgaben innerhalb und außerhalb des Vereins, führt die Mitgliederdaten, sowie die Änderungslisten für die EDV. Ihm obliegt außerdem der Beitragseinzug und das Mahnwesen sowie die Betreuung der Abteilungskassiere. Er hat den Vorstand über die Vermögens-, Geld- und Kassenangelegenheiten laufend zu unterrichten.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Organe des Vereins und erledigt den anfallenden Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand.
8. Der Pressewart publiziert über die Arbeit des Vereins und soweit notwendig auch über die der Abteilungen in der Tagespresse und an sonstiger geeigneter Stelle. Bei Werbeaktionen, die dem Verein allgemein dienlich sein sollen, ist er beizuziehen.
9. Den Vorsitzenden der Unterausschüsse, die durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden können (z. B. technischer Ausschuss, Wirtschaftsausschuss, Platzausschuss, Hüttenausschuss) obliegen mit ihren Ausschüssen die vielfältigen speziellen Aufgaben ihrer Bereiche innerhalb des Vereins. Die Aufgabenbereiche und Organisation sowie Rechte und Pflichten sind vom Hauptausschuss in besonderen Geschäftsordnungen im Einzelnen festzulegen.

§ 15 Haftung

Der Verein oder die mit der Leitung von Veranstaltungen beauftragten Personen haften den Mitgliedern und Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen HV am 20. November 1981 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzungen vom 13. Februar 1954 und 26. April 1975 bzw. 1. Juni 1978 sowie deren Änderungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder ungültig sein oder werden, so tritt an deren Stelle das BGB. Im übrigen bleibt der gültige Teil dieser Satzung davon unberührt.

Am 20. November 1981, anlässlich der außerordentlichen VfL-Hauptversammlung, vorgelesen und lt. Protokoll beschlossen.

Änderungen bis einschließlich Hauptversammlung vom 26. Juni 2009, vorgelesen und lt. Protokoll beschlossen.

Änderungen bis einschließlich Hauptversammlung vom 30. Juni 2011, vorgelesen und lt. Protokoll beschlossen.

Änderungen bis einschließlich Hauptversammlung vom 30. Juni 2015, vorgelesen und lt. Protokoll beschlossen.